

Bietergemeinschaften und Kartellrecht

Zur Marktabgrenzung bei der Ausschreibung von Bauleistungen

Bernhard Köck

Im Beschluss vom 2. 12. 2013, 16 Ok 6/12, hat der OGH als Kartellobergericht erstmals ausführlich zur Abgrenzung von Märkten im Kontext von Vergabeverfahren Stellung genommen. Er hat dabei klargestellt, dass die öffentliche Ausschreibung individualisierter Leistungen in der Regel nicht zur Bildung eines Marktes führt, der auf die am Vergabeverfahren tatsächlich teilnehmenden Bieter beschränkt ist. Der folgende Beitrag befürwortet die vom OGH vorgegebene Vorgangsweise bei der Marktabgrenzung und erläutert deren Relevanz für Bietergemeinschaften.



Dr. Bernhard Köck, LL.M. ist Rechtsanwalt in Wien mit dem Schwerpunkt Kartellrecht und Prozessführung. Er war an dem in diesem Beitrag erörterten Verfahren beteiligt.

1. Kartellrechtliche Relevanz der Marktabgrenzung für Bietergemeinschaften

Im Zusammenhang mit Vergabeverfahren können Unternehmer – wegen der dadurch bewirkten Verringerung des Wettbewerbsdrucks – gegen das Kartellverbot verstoßen, wenn sie ein Angebot im Rahmen einer Bietergemeinschaft abgeben, obwohl es für zumindest einen dieser Unternehmer möglich und wirtschaftlich zweckmäßig sowie kaufmännisch vernünftig wäre, ein selbständiges Angebot zu legen.¹

1.1. Marktabgrenzung zur Beurteilung der Anwendbarkeit der SpezGVO

Solche „überschießenden Bietergemeinschaften“ können aber schon nach der Gruppenfreistellungsverordnung für Spezialisierungsvereinbarungen² (SpezGVO) vom Kartellverbot ausgenommen sein, zumal Bietergemeinschaften in der Regel die Definition der „Vereinbarungen über die gemeinsame Produktion“ in Art 1 Abs 1 lit a SpezGVO erfüllen. So bestätigen auch die Erläuterungen zum KaWeRÄG 2012³ ausdrücklich die Anwendbarkeit der SpezGVO auf Bietergemeinschaften.⁴ Die Anwendbarkeit der SpezGVO auf eine überschießende Bietergemeinschaft setzt jedenfalls voraus, dass der gemeinsame Marktanteil ihrer Mitglieder 20 % nicht übersteigt. Dieser Marktanteil lässt sich naturgemäß nur in Bezug auf einen sachlich und geographisch abgegrenzten Markt erheben.

Gegen die Anwendbarkeit der SpezGVO auf Bietergemeinschaften lässt sich – neben der Überschreitung der genannten Marktanteilsschwelle – allenfalls einwenden, dass sich die Parteien einer Vereinbarung über die gemeinsame Produktion nach der Beschreibung im Erwägungsgrund 9 der SpezGVO dazu verpflichten, „bestimmte Waren nur gemeinsam herzustellen oder bestimmte

Dienstleistungen nur gemeinsam vorzubereiten“. Daraus leitet die herrschende Lehre ab, dass die Parteien einer Vereinbarung über die gemeinsame Produktion für die Dauer der Zusammenarbeit vollständig auf die gleichzeitige selbständige Produktion der betroffenen Produkte (bzw auf die selbständige Erbringung der betroffenen Dienstleistung) verzichten müssen.⁵ Die Mitglieder von Bietergemeinschaften werden ihre „gemeinschaftsgegenständliche“ Geschäftstätigkeit aber in aller Regel auch außerhalb der Bietergemeinschaft fortsetzen.

1.2. Marktabgrenzung zur Beurteilung der Anwendbarkeit der Bagatellausnahme

Im entscheidungsgegenständlichen Verfahren war die Marktabgrenzung insbesondere zur Beurteilung der (letztlich bejahten) Frage von Bedeutung, ob die von der Bundeswettbewerbsbehörde behaupteten Verhaltensabstimmungen zwischen Bietern unter die Bagatellausnahme des § 2 Abs 2 Z 1 KartG in der Fassung vor dem KaWeRÄG 2012 fallen. Nach dieser Bestimmung waren vom nationalen Kartellverbot des § 1 KartG pauschal solche Kartelle ausgenommen, an denen Unternehmer beteiligt sind, die gemeinsam am gesamten inländischen Markt einen Anteil von nicht mehr als 5 % und an einem allfälligen inländischen räumlichen Teilmarkt einen Anteil von nicht mehr als 25 % haben.

In diesem Zusammenhang ist allerdings Folgendes zu bemerken: Die nationale Bagatellausnahme in der Fassung vor dem KaWeRÄG 2012 galt – mangels einer anderslautenden gesetzlichen Anordnung – auch für Kartelle, die besonders schwerwiegende Abstimmungen wie zB Preisabsprachen oder Gebietsaufteilungen (sogenannte Kernbeschränkungen) zum Gegenstand hatten. Durch das KaWeRÄG 2012 wurde § 2 Abs 2 Z 1 KartG an die Bagatellbekanntmachung der Europäischen Kommission⁶ angeglichen: Ähnlich wie diese setzt nunmehr auch die nationale Bagatellausnahme – neben der Nichtüberschreitung einer

1 Vgl ErlRV 1804 BlgNR 24. GP, 6; *Wollmann*, Arbeitsgemeinschaften und Kartellrecht, bau aktuell 2012, 8 (10) mwN.
 2 Verordnung (EU) Nr 1218/2010 der Kommission vom 14. 12. 2010 über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf bestimmte Gruppen von Spezialisierungsvereinbarungen, ABI L 335 vom 18. 12. 2010, S 43.
 3 Kartell- und Wettbewerbsrechts-Änderungsgesetz 2012, BGBl I 2013/13.
 4 ErlRV 1804 BlgNR 24. GP, 6; vgl auch *Stifter*, Bewertung von Bietergemeinschaften nach dem Kartellgesetz 2005, bbl 2006, 51 (56 ff); *Wollmann*, bau aktuell 2012, 13 f.

5 *Braun in Langen/Bunte*, Kommentar zum deutschen und europäischen Kartellrecht II¹¹ (2010) Art 81 Fallgruppen Rz 167 mwN; *Seeliger/Laskey in Liebscher/Flohr/Petsche*, Handbuch der EU-Gruppenfreistellungsverordnungen² (2012) 292 mwN.
 6 Bekanntmachung der Kommission über Vereinbarungen von geringer Bedeutung, die den Wettbewerb gemäß Artikel 81 Absatz 1 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft nicht spürbar beschränken (de minimis), ABI C 368 vom 22. 12. 2001, S 13.

Marktanteilsschwelle von 10 % bei Vereinbarungen zwischen Wettbewerbern – voraus, dass das Kartell „weder die Festsetzung der Verkaufspreise, die Einschränkung der Erzeugung oder des Absatzes noch die Aufteilung der Märkte bezweckt“.

Vor diesem Hintergrund kann die Anwendbarkeit von § 2 Abs 2 Z 1 KartG in der aktuellen Fassung auf überschießende Bietergemeinschaften hinterfragt werden. So sind Bietergemeinschaften zwangsläufig damit verbunden, dass die beteiligten Unternehmer einen einheitlichen Verkaufspreis (nämlich den Preis für ihr gemeinsames Angebot) festsetzen.⁷ Außerdem geben die einzelnen Mitglieder keine selbständigen Angebote (neben jenem der Bietergemeinschaft) ab, weshalb man ihnen auch eine Aufteilung der Märkte vorwerfen könnte.

Meiner Auffassung nach kann man aber nicht jeder überschießenden Bietergemeinschaft unterstellen, die Festsetzung von Verkaufspreisen oder die Aufteilung von Märkten zu „bezwecken“. So wäre ein solches Bezwecken wohl beispielsweise zu verneinen, 1.) wenn es nur für eines der Mitglieder einer Bietergemeinschaft „gerade noch“ möglich und wirtschaftlich zweckmäßig sowie kaufmännisch vernünftig wäre, ein selbständiges Angebot zu legen, 2.) dieser Unternehmer sich aber „aus Bequemlichkeit“ – etwa weil er den mit der Abgabe eines selbständigen Angebots verbundenen administrativen Aufwand scheut – der Gemeinschaft anschließt und 3.) die Bietergemeinschaft davon ausgehen muss, dass neben ihrem eigenen Angebot viele weitere Angebote von Konkurrenten gelegt werden. Zudem ist überhaupt zweifelhaft, ob das *gemeinsame* Anbieten einer *gemeinsamen* Leistung zu *einem* Preis als Festsetzung von Verkaufspreisen im Sinne des § 2 Abs 2 Z 1 KartG in der aktuellen Fassung qualifiziert werden kann, zumal mit diesem Begriff wohl die Abstimmung von Preisen für mehrere (vermeintlich) konkurrierende Angebote gemeint sein sollte.

Meiner Auffassung nach kommt daher bei einem gemeinsamen Marktanteil der Mitglieder einer überschießenden Bietergemeinschaft von nicht mehr als 10 % unter Umständen auch die Anwendung der nationalen Bagatellausnahme in der aktuellen Fassung (allenfalls auch der Bagatellbekanntmachung der Europäischen Kommission) weiterhin in Betracht.

2. Problemstellung bei der Abgrenzung ausschreibungsgegenständlicher Märkte

Die Rechtsprechung wendet zur sachlichen Marktabgrenzung – primär – das sogenannte **Bedarfsmarktkonzept** an. Danach umfasst der sachlich relevante Markt sämtliche Erzeugnisse und/oder Dienstleistungen, die von den Verbrauchern hinsichtlich ihrer Eigenschaften, Preise und ihres vorgesehenen Verwendungszwecks als austauschbar und substituierbar angesehen werden.⁸

⁷ Vgl. *Wollmann*, *bau aktuell* 2012, 9; *R. Madl*, *RPA* 2014, 71.

⁸ Bekanntmachung der Kommission über die Definition des relevanten Marktes im Sinne des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft, *ABl C* 372 vom 9. 12. 1997, S 5, Rn 7.

Öffentliche Auftraggeber legen den von ihnen nachgefragten Leistungsgegenstand verbindlich fest. Sie sind selbst dann nicht dazu berechtigt, eine andere als die festgelegte Leistung zu akzeptieren, wenn diese andere Leistung und die festgelegte Leistung von gewöhnlichen Abnehmern als austauschbar und substituierbar angesehen werden. Wurde etwa die „Lieferung von Benzin 95 Oktan“ ausgeschrieben, darf der Auftraggeber Angebote für Benzin 98 oder 100 Oktan nicht akzeptieren; wurde die „Lieferung von Benzin 95 oder 98 Oktan“ ausgeschrieben, darf er Angebote für Benzin 100 Oktan nicht akzeptieren. Der sachlich relevante Markt umfasst also nur die vom Auftraggeber – mehr oder weniger konkret – ausgeschriebene Leistung, zumal von Anbietern anderer Leistungen (jedenfalls ab Festlegung der Ausschreibungsbedingungen) kein Wettbewerbsdruck mehr ausgeht. Im Rahmen öffentlicher Ausschreibungen bleibt daher für die Anwendung des Bedarfsmarktkonzepts im eigentlichen Sinn für gewöhnlich kein Raum.⁹

Gerade bei der Vergabe von Bauleistungen legen öffentliche Auftraggeber häufig eine sehr individualisierte Leistung fest (zB die Errichtung eines Gebäudekomplexes nach bestimmten Plänen). Bei derartigen Ausschreibungen wurde mitunter argumentiert, dass ein Markt nur derjenigen Unternehmer gebildet werde, die an der Ausschreibung tatsächlich teilnehmen, da nur diese (innerhalb der Angebotsfrist) ein entsprechendes Angebot ausarbeiten und daher die „passende“ Leistung auch tatsächlich anbieten. So führt nach *Immenga* jede Nachfrage nach einer Einzelfertigung im Wege einer Ausschreibung zur Entstehung eines gesonderten Marktes. Neben dem Auftraggeber sei jeder Unternehmer, der ein Angebot abgibt, Marktteilnehmer. Unternehmer, die auf eine Submission nicht reagierten, würden dagegen in den betreffenden Markt nicht unmittelbar einbezogen.¹⁰

Eine derart enge Marktabgrenzung würde in der Praxis regelmäßig zu einem relativ hohen gemeinsamen Marktanteil überschießender Bietergemeinschaften führen und damit der Anwendbarkeit der SpezGVO und erst recht der Bagatellausnahme tendenziell entgegenstehen.

3. Gebotene Marktabgrenzung laut OGH-Beschluss 16 Ok 6/12

Das dem hier besprochenen OGH-Beschluss 16 Ok 6/12 vorangegangene Verfahren hatte angebliche Verhaltensabstimmungen von Unternehmern im Zusammenhang mit der öffentlichen Ausschreibung von Gas-, Wasser- und Heizungsinstallationsleistungen durch die Gemeinde Wien zum Gegenstand. Der Ausschreibungsgegenstand umfasste „laufende Adaptierungs- und Instandsetzungs-

⁹ Anders liegt der Fall aber wohl bei funktionalen Leistungsbeschreibungen, bei welchen die Leistungen „als Aufgabenstellung durch Festlegung von Leistungs- und Funktionsanforderungen beschrieben“ werden (§ 95 Abs 3 BVergG 2006).

¹⁰ *Immenga*, *Bietergemeinschaften im Kartellrecht* – ein Problem potentiellen Wettbewerbs, *DB* 1984, 385; so für Österreich ähnlich *Elsner*, *Kartellrechtliche Zulässigkeit von Bieter- und Arbeitsgemeinschaften*, in *Schramm/Aicher*, *Vergaberecht und PPP VI* (2010) 61 (65 ff).

arbeiten sowie Neuarbeiten kleineren Umfangs bzw allfällige Aufkategorisierungsmaßnahmen in [bestehenden] Objekten ... gemäß beiliegendem Wohnhäuserverzeichnis“.

Ausgehend von diesem Ausschreibungsgegenstand kam das Kartellgericht zu dem Schluss, dass der sachlich relevante Markt „die im Wohnbau (Bestand, nicht Neubau) erzielten Umsätze von Installationsunternehmen“ umfasse. Räumlich lasse sich der Markt im Hinblick auf die zu bewältigenden zeitlichen Anforderungen (geforderte kurze Reaktionszeiten) am plausibelsten mit einem Gebiet abgrenzen, von dem aus innerhalb einer Autostunde das Zentrum Wiens erreicht werden könne. Da der gemeinsame Marktanteil der Antragsgegner auf dem so abgegrenzten Markt (berechnet nach Jahresumsätzen) deutlich unter 25 %¹¹ lag, wies das Kartellgericht die Anträge der Bundeswettbewerbsbehörde schon wegen Anwendbarkeit der nationalen Bagatell Ausnahme des § 2 Abs 2 Z 1 KartG in der Fassung vor dem KaWeRÄG 2012 ab.¹²

Das Kartellobergericht bestätigte diese Marktabgrenzung. Es führte dabei unter Verweis auf *Opitz*¹³ aus, dass für die Feststellung der relevanten Wettbewerbsverhältnisse im Bereich der Auftragsleistungen nicht mehr die Substituierbarkeit einzelner Güter, sondern vielmehr die Austauschbarkeit der Anbieter von entscheidender Bedeutung sei. Die durch die Leistungsbeschreibung definierte Individualität der Leistung führe daher nicht automatisch dazu, dass mit jeder einzelnen Ausschreibung ein eigener sachlicher Markt nur derjenigen gebildet wird, die auch tatsächlich an der Ausschreibung teilnehmen. In den relevanten Markt seien vielmehr „alle Anbieter mit vergleichbarem Know-how einzubeziehen, die aufgrund ihrer Angebotsumstellungsflexibilität in der Lage wären, den ausgeschriebenen Auftrag auszuführen“. Ob sie sich am Ausschreibungsverfahren beteiligten oder nicht, sei demgegenüber unerheblich, zumal der Verhaltensspielraum der teilnehmenden Unternehmer keineswegs nur durch die Mitbieter beschränkt werde, sondern durch alle Unternehmer, die sich in sachlicher und räumlicher Hinsicht als Konkurrenten darstellten.

Diese Beurteilung ist zu befürworten, da sie allgemeinen Grundsätzen der Marktabgrenzung entspricht. So ist auch nach der Bekanntmachung der Europäischen Kommission über die Definition des relevanten Marktes¹⁴ die Angebotssubstituierbarkeit¹⁵ zu berücksichtigen, wenn sie sich genauso wirksam und unmittelbar auswirkt wie die

Nachfragesubstituierbarkeit.¹⁶ Dies setzt voraus, dass die Angebotsumstellung keine erheblichen Anpassungen bei den vorhandenen Sachanlagen und immateriellen Aktiva, keine zusätzlichen Investitionen, keine strategischen Entscheidungen und auch keine zeitlichen Verzögerungen mit sich bringt.¹⁷ Installateuren wird, jedenfalls soweit sie „im Wohnbau (Bestand, nicht Neubau)“ tätig sind, wohl tatsächlich unterstellt werden können, dass sie – allein oder zumindest im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften – dazu in der Lage waren bzw gewesen wären, ohne besonderen Anpassungsaufwand (innerhalb der Angebotsfrist) ein entsprechendes Angebot abzugeben und die ausgeschriebene Leistung auch tatsächlich zu erbringen. Von all diesen Installateuren (mit Sitz innerhalb des räumlich relevanten Marktes) ist daher, wie der OGH zu Recht festhält, auch ein Wettbewerbsdruck auf die tatsächlichen Bieter ausgegangen: Die tatsächlichen Bieter mussten bei der Gestaltung ihrer Angebote die Möglichkeit der Abgabe von kompetitiven Angeboten durch eine Vielzahl von Unternehmern aus diesem Pool pozentiieller Bieter einkalkulieren.

Offen bleibt nach der erörterten Entscheidung, wie Märkte bei zweistufigen Verfahren abzugrenzen sind. Bei diesen Verfahren erfolgt in einer ersten Stufe eine Auswahl von Unternehmern, die dann in einer zweiten Stufe zur Angebotslegung eingeladen werden (zB nicht offenes Vergabeverfahren und Verhandlungsverfahren). Auch bei diesen Verfahrensarten kann meines Erachtens der relevante Markt nach den vorgenannten Grundsätzen schon nicht auf jene Unternehmer beschränkt sein, die letztlich tatsächlich ein verbindliches Angebot gelegt haben. So geht Wettbewerbsdruck wohl jedenfalls von all jenen Unternehmern aus, die als Bieter zugelassen wurden.¹⁸

Zu bedenken ist allerdings, dass die einzelnen zugelassenen Bieter nicht wissen, welche anderen Unternehmer ebenfalls zugelassen wurden. So könnte jeder Unternehmer, der dazu in der Lage (gewesen) wäre, einen Erfolg versprechenden Teilnahmeantrag und ein Erfolg versprechendes Angebot zu legen, zum Kreis jener Unternehmer zählen, die letztlich auch tatsächlich ein Angebot legen. Jeder zugelassene Bieter muss bei der Gestaltung seines Angebots also das (theoretische) Bieterverhalten all dieser – möglichen – anderen Bieter berücksichtigen. Wettbewerbsdruck geht damit eben nicht nur von jenen Unternehmern aus, die an der zweiten Stufe des Verfahrens tatsächlich beteiligt sind. Vor diesem Hintergrund könnte der sachlich relevante Markt meiner Auffassung nach auch bei zweistufigen Verfahren all jene Unterneh-

11 Zu den Marktanteilsschwellen der nationalen Bagatell Ausnahme in der Fassung vor dem KaWeRÄG 2012 siehe oben Punkt 1.2.

12 Zur Novellierung der nationalen Bagatell Ausnahme durch das KaWeRÄG 2012 siehe oben Punkt 1.2.

13 *Opitz*, Marktabgrenzung und Vergabeverfahren, WuW 2003, 37 (41 ff).

14 Bekanntmachung der Kommission über die Definition des relevanten Marktes im Sinne des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft, Rn 20.

15 Hierbei handelt es sich um die Möglichkeit von Anbietern nicht substituierbarer Produkte oder Dienstleistungen, ihr Angebot auf ein substituierbares Produkt oder eine substituierbare Dienstleistung umzustellen.

16 Hierbei handelt es sich um die Ausweichmöglichkeit von Kunden auf ein substituierbares Produkt oder eine substituierbare Dienstleistung.

17 Bekanntmachung der Kommission über die Definition des relevanten Marktes im Sinne des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft, Rn 23.

18 Der OGH-Beschluss 16 Ok 6/12 zitiert, ohne sich mit dieser Frage näher auseinanderzusetzen, eine Entscheidung der Schweizer Wettbewerbskommission (RPW 2003, 726 – *Baumeisterverband*), wonach der relevante Markt auf die ausgewählten Bieter beschränkt werden könne, wenn es sich um ein selektives Verfahren handle.

mer umfassen, die unter Berücksichtigung aktueller Angebotsumstellungsflexibilität dazu in der Lage gewesen wären, an diesem Verfahren mit Aussicht auf Erfolg teilzunehmen und die ausgeschriebenen Leistungen auszuführen.

Schlussfolgerungen

Die vom OGH vorgegebene Vorgangsweise bei der Abgrenzung ausschreibungsgegenständlicher Märkte wird mitunter relativ weite relevante Märkte und daher auch überschaubare Marktanteile der einzelnen Bieter ergeben. So wird sich bei „überschießenden Bietergemeinschaften“ – also bei Bietergemeinschaften, an denen sich (auch) Unternehmer beteiligen, für die es möglich und wirtschaftlich

zweckmäßig sowie kaufmännisch vernünftig wäre, ein selbständiges Angebot zu legen – immer wieder argumentieren lassen, dass deren Mitglieder die Marktanteilsschwelle der SpezGVO von 20 % nicht überschreiten und die Bietergemeinschaft daher nach dieser Gruppenfreistellungsverordnung vom Kartellverbot freigestellt ist.

Bei einem gemeinsamen Marktanteil der Mitglieder einer überschießenden Bietergemeinschaft von nicht mehr als 10 % kommt nach Auffassung des Autors unter Umständen auch die Anwendung der nationalen Bagatellausnahme in der aktuellen Fassung (allenfalls auch der Bagatellbekanntmachung der Europäischen Kommission) in Betracht.

Veranstaltungskalender

Bauherren-Forum für zukunftsorientierte Hochbauten

Datum/Ort: 4. 6. 2014, Graz.

Thema: Neue Impulse aus der Bau- und Immobilienbranche für den Neubau und die Revitalisierung von Gebäuden: Im Rahmen des Bauherren-Forums können Verantwortliche für Bauprojekte und deren Bewirtschaftung eigene Beispielprojekte vor dem Hintergrund einer zukunfts- und lebenszyklusorientierten Planung, Errichtung, Finanzierung und Bewirtschaftung diskutieren. Damit spricht die IG Lebenszyklus Hochbau, Österreichs Plattform für innovative Kooperations- und Beschaffungsmodelle, Bauherren aus dem öffentlichen Bereich sowie aus privaten Unternehmen an. Mitglieder des Vereins präsentieren zudem den 2013 von der IG Lebenszyklus Hochbau veröffentlichten Leitfaden für lebenszyklusorientierte Hochbauten. Veranschaulicht durch regionale Best-Practice-Beispiele werden die Erfolgsfaktoren eines zukunfts- und lebenszyklusorientierten Vorgehens in den Phasen Strategie, Initiierung, Planung, Ausführung, Nutzung sowie Rückbau und Neuentwicklung erläutert.

Informationen: <http://www.ig-lebenszyklus.at>

2. Wiener U-Bahn-Tagung

Datum/Ort: 4.–5. 6. 2014, Technische Universität Wien.

Thema: Wien wächst – Herausforderungen für das U-Bahn-Netz Wiens.

Informationen: <http://www.ibb.tuwien.ac.at>

Preistreiber Normen: Die rechtliche Bedeutung technischer Normen

Datum/Ort: 11. 6. 2014, Inhouse-Seminar bei Karasek Wierzyk Rechtsanwälte, Wien.

Themen:

- Verbindlichkeiten technischer Normen;
- Folgen von Verstößen gegen den Stand der Technik;
- Stand der Technik versus technische Normen;
- steigende Kosten für Auftraggeber und wucherndes Normungswesen.

Vortragende: Dr. Georg Karasek, Dr. Paul Schmidinger.

Informationen: <http://kwr.at>

Update Bauarbeitsrecht 2014

Datum/Ort: 24. 6. 2014, Wien.

Themen: Sie erhalten einen kompakten Überblick über die wesentlichen gesetzlichen und kollektivvertraglichen Neuerungen in der Bauwirtschaft in Verbindung mit der bisher geltenden Rechtslage:

- ARÄG 2014 unter besonderer Berücksichtigung des BUAG und des BSchEG;
- Änderungen in den Kollektivverträgen;
- ASVG-Novelle zur „Reparatur“ einer VwGH-Entscheidung im Bereich der Auftraggeberhaftung.

Vortragender: MMag. Dr. Christoph Wiesinger.

Informationen: <http://www.lindeverlag.at>

25. BBB-Assistententreffen in Graz

Datum/Ort: 25.–27. 6. 2014, Technische Universität Graz.

Thema: Fachkongress der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Bereiche Bauwirtschaft, Baubetrieb und Bauverfahrenstechnik.

Informationen: <http://www.bbw.tugraz.at>

Bauordnung für Wien – Update 2014

Datum/Ort: 30. 6. 2014, Wien.

Themen: Aktueller Stand, weitere Änderungen und Ausblicke im Wiener Baurecht (inklusive der geplanten Bauordnungsnovelle 2014 sowie der neuen Verwaltungsgerichtsbarkeit).

Vortragende: Dipl.-Ing. Ernst Schlossnickel, Mag. Gerald Fuchs.

Informationen: <http://www.lindeverlag.at>

Consense 2014

Datum/Ort: 1.–2. 7. 2014, Stuttgart.

Thema: Internationale Fachmesse und Kongress für nachhaltiges Bauen, Investieren und Betreiben: Zahlreiche Aussteller präsentieren auf der Consense Messe Stuttgart umfassende Informationen über neueste Produkte und Dienstleistungen und zeigen ihr Angebot an zukunftsfähigen Lösungen für die Bau- und Immobilienwirtschaft. International anerkannte Referenten aus der gesamten Wertschöpfungskette der Bau- und Immobilienwirtschaft informieren im Kongress der Consense Stuttgart über die Entwicklung des Wachstumsmarktes „Nachhaltiges Bauen“.

Informationen: <http://www.messe-stuttgart.de/consense/>